

1. 1. § 299 StGB. als Schutzgesetz zugunsten des Briefempfängers.
  2. Schadensersatz durch Herausgabe von Abschriften und Vervielfältigungen eines widerrechtlich eröffneten Briefes.
- BGB. §§ 249, 823 Abs. 2; StGB. § 299.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 3. Oktober 1918 i. S. v. P. u. Gen. (Bekl.)  
m. v. P. (Rl.). Rep. VI. 172/18.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 20. Mai 1916 wurde vom Postboten in der Wohnung des Klägers in S. ein Feldpostbrief abgeliefert, den die Schwester der Beklagten zu 1, die Ehefrau N., an den Kläger abgesandt hatte. Die Beklagte zu 1, die Ehefrau des Klägers, ließ sich durch ihre Tochter, die den Brief gesehen und von dessen Eintreffen ihr Mitteilung gemacht hatte, den Brief aushändigen und übergab ihn dann ihrem Vater, dem Beklagten zu 2, der ihn öffnete, photographisch vervielfältigen ließ, dann in dem ursprünglichen Umschlage wieder verschloß und in einen Briefkasten an der Wohnung des Klägers werfen ließ. Den Inhalt des Briefes hat die Beklagte zu 1 demnächst in ihrem Ehescheidungsprozeß mit dem Kläger verwertet. Die Klage ist auf gesamtschuldnerische Verurteilung der beiden Beklagten zur Herausgabe der von dem Briefe genommenen Abschriften und photographischen oder sonstigen Vervielfältigungen gerichtet.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagten nach dem Klagantrage, jedoch mit der Maßgabe, daß die Herausgabe an einen Gerichtsvollzieher zur Vernichtung zu erfolgen hat. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Landgericht nimmt zwar eine unerlaubte Handlung beider Beklagten an, die sie zum Schadensersatz verpflichten könne, meint aber, ein Schaden sei nicht entstanden. Auch § 852 Abs. 2 BGB. stütze die Klage nicht. Die Beklagten hätten zwar in Verfolg der unerlaubten Handlung etwas erlangt, aber nicht auf Kosten des Klägers; eine Ver-

mögensverschiebung zwischen den Parteien habe nicht stattgefunden. Der Kläger habe den Originalbrief zurückerhalten; einen weiteren Anspruch habe er nicht.

Das Berufungsgericht hat demgegenüber folgendes ausgeführt. Der Beklagte zu 2 habe sich einer Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 299 StGB.) schuldig gemacht; die Beklagte zu 1 habe ihm den Brief zur Öffnung ausgehändigt und eine Photographie davon in ihrem Ehescheidungsprozeß benutzt. Sie sei Teilnehmerin der unerlaubten Handlung des Beklagten zu 2 und beide Beklagten daher dem Kläger schadensersatzpflichtig. Ein Schaden müsse nicht notwendig in einer Vermögensverschiebung bestehen; auch durch den Eingriff in ein immaterielles Recht könne ein Schaden entstehen. Sei das Briefgeheimnis verletzt, so sei es nicht möglich, die widerrechtlich erlangte Kenntnis des Schädigers von dem Briefinhalte rückgängig zu machen; wohl aber stelle die Herausgabe genommener Abschriften oder hergestellter Vervielfältigungen eine Form des Schadensersatzes dar (RGZ. Bd. 45 S. 170). Der Kläger könne jedoch die Herausgabe nicht an seine Person verlangen; denn er habe kein Recht auf die Vervielfältigungen, wohl aber habe er einen Anspruch auf ihre Vernichtung, die er in zweiter Instanz hilfsweise auch verlangt habe.

Die gegen dieses Urteil seitens der Beklagten eingelegte Revision war nicht für begründet zu erachten.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht eine von beiden Beklagten gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung gegenüber dem Kläger angenommen. Der Beklagte zu 2 hat einen nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmten verschlossenen Brief vorsätzlich und ohne Recht geöffnet und sich dadurch der Verletzung des Briefgeheimnisses nach § 299 StGB. schuldig gemacht. Die Beklagte zu 1 hat nach der Feststellung des Berufungsgerichts dem Beklagten zu 2 den Brief übergeben und war mit dessen rechtswidriger Öffnung durch den Beklagten zu 2 einverstanden, als sie ihn hingab. Sie hat sich damit an der strafbaren Handlung des Beklagten zu 2 beteiligt, mag man ihre Beteiligung als Mittäterschaft (§ 47 StGB.) oder als Beihilfe (§ 49) rechtlich bestimmen. Die Vorschrift des § 299 StGB. stellt unverkennbar ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 BGB. dar; sie will die Personen, zwischen denen das Briefgeheimnis besteht und die über die Kenntnisnahme Dritter von seinem Inhalte zu verfügen haben, den Absender und den Empfänger des Briefes, gegen Verletzungen dieses Verjährungsrechts schützen. Mag man nun von der Rechtsansicht ausgehen, daß jede dieser Personen über den Brief verfügungsberechtigt und deshalb auch zur Stellung des Strafantrags nach § 299 Abs. 2 StGB. berechtigt ist, oder mag man bis zur Briefbestellung an den Adressaten durch die Postanstalt den Absender allein, nach der Post-

bestellung den Empfänger allein als verfügungsberechtigt über das Briefgeheimnis und deshalb als zur Stellung des Strafverfolgungsantrages befugt ansehen (vgl. GoldArch. f. Strafr. Bd. 26 S. 133, Bd. 56 S. 316, Bd. 61 S. 339; Oppenhoff, Rechtspr. d. Ob.-Trib. Bd. 19 S. 71; Lishausen StGB. N. 8 zu § 299): in jedem Falle ist die von der Revision bestrittene Befugnis des Klägers, eine Verletzung des Briefgeheimnisses in bezug auf den hier in Rede stehenden Brief zu verfolgen, anzunehmen, da die Postbestellung des Briefes an den Empfänger bereits stattgefunden hatte, der Brief in der Wohnung des Klägers durch den Postboten abgegeben worden war. Der Kläger ist deshalb auch zur zivilrechtlichen Geltendmachung der Rechte des Verletzten nach § 823 Abs. 2 BGB. befugt.

Die Verletzung des Briefgeheimnisrechts des Klägers durch die Beklagten begründet die Forderung auf Schadenersatz, vorausgesetzt, daß ihm ein Schaden entstanden ist. Dies verneint die Revision im Einklange mit der Begründung des Urteils der ersten Instanz. Allein mit Recht führt das Berufungsgericht aus, daß ein Schadenersatz nach § 249 BGB., die Wiederherstellung des durch eine Rechtsverletzung gestörten Zustandes, nicht notwendig einen Vermögensschaden erfordere. Nur eine Entschädigung in Geld kann wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, lediglich in den gesetzlich bestimmten Fällen (§§ 847, 1300 BGB.) gefordert werden; im übrigen kennt das Bürgerliche Gesetzbuch eine Beschränkung des Schadens auf ein vermögensrechtliches Interesse nicht (vgl. Mot. z. BGB. Bd. 2 S. 21, Prot. Bd. 1 S. 296, 298). Die Verpflichtung zum Schadenersatze reicht so weit, als eine Herstellung des Zustandes möglich ist, der ohne die zum Schadenersatze verpflichtende Rechtsverletzung bestehen würde. Als eine solche Wiederherstellung im Sinne des § 249 BGB. sieht das Berufungsgericht die vom Kläger geforderte Herausgabe der von den Beklagten bewirkten Abschriften und der von ihnen oder in ihrem Auftrage hergestellten photographischen Vervielfältigungen zum Zwecke ihrer Vernichtung an, einschließlich der zur Herstellung dieser Vervielfältigungen benutzten Negative und Platten. Es bezieht sich hierfür auf das in der Sammlung der Entscheidungen Bd. 45 S. 170 wiedergegebene Urteil des erkennenden Senats vom 28. Dezember 1899 i. S. der Erben des Fürsten Bismarck wider die Photographen, die nach dem Tode des Fürsten in das Sterbegemach eingebracht waren und dort photographische Aufnahmen der Leiche und des Sterbezimmers gemacht hatten. Die Revision bestrittet zu Unrecht die Anwendbarkeit der Grundsätze jener Entscheidung, da es sich bei dieser nicht um einen Schadenersatz, sondern um die *condictio ob injustam causam* des gemeinen Rechtes gehandelt habe. Wie in jener Entscheidung ausgeführt ist, stellt sich die römischrechtliche *condictio ob injustam causam* in der Tat als eine Art der Wiederherstellung des

früheren Zustandes (Restitution) dar, wofür es nach dem System des römischen Rechtes eines ergänzenden Rechtsbehelfes bedurfte, da die auf einzelne Tatbestände beschränkte Deliktklage auch in ihrem Umfange begrenzt war. Im Sinne der Rechtsordnung des Bürgerlichen Gesetzbuchs fällt diese Wiederherstellung unter den Begriff des Schadensersatzes nach § 249, so daß es einer besonderen *condictio ob injustam causam* nicht mehr bedarf (vgl. Mot. z. BGB. Bd. 2 S. 724, 851; Windscheid-Ripp Pandekten Bd. 2 §§ 425, 453 N. 1 und 5). So ist denn auch in der Entscheidung des erkennenden Senats RGZ. Bd. 71 S. 358 (360) ausgeführt, daß in der in § 852 Abs. 2 BGB. enthaltenen Vorschrift, wonach der Ersatzpflichtige das durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten Erlangte auch nach Wollendung der Verjährung der Klage aus der unerlaubten Handlung nach den Grundsätzen über die Bereicherung herauszugeben hat, diese Bereicherung keineswegs etwas von dem Schaden des Verletzten Verschiedenes darstelle; denn was der Schadensersatzpflichtige auf Kosten des Verletzten erlangt habe, habe er eben zu dessen Schaden erlangt. Vielmehr mache die Bereicherung nur denjenigen Teil des Schadens aus, hinsichtlich dessen der Schaden des Verletzten zugleich mit einem Vermögenszuwachs des Schädigers verbunden sei. Der Tatbestand des § 852 Abs. 2 BGB. kommt im übrigen im gegebenen Falle nicht weiter in Frage; maßgebend ist aber auch für die gegenwärtige Klage der in der angezogenen Entscheidung entwickelte Gesichtspunkt, daß die Wiederherstellung nach der gemeinrechtlichen *condictio ob injustam causam*, die die Entscheidung RGZ. Bd. 45 S. 170 behandelt hat, nichts von dem Schadensersatz des § 249 BGB. Verschiedenes ist, sondern dessen Umfange sich einordnet. Es ist im gegebenen Falle ein Schaden des Klägers, daß die Beklagten Abschriften und photographische Vervielfältigungen des rechtswidrig dem Kläger entzogenen Briefes nehmen und herstellen und davon Gebrauch machen konnten. Diesen Zustand zu beseitigen, hat der Kläger ein Recht, das in den Rahmen der Wiederherstellung nach § 249 BGB. fällt.

Die Rüge der Revision; daß die Beklagten nicht auf Kosten des Klägers als des Briefempfängers, sondern nur auf Kosten der Absenderin die Abschriften und Vervielfältigungen des Briefes erlangt hätten, erhebt sich mit der eingangs gegebenen Erwägung, daß als durch die Verletzung des Briefgeheimnisses geschädigt sowohl der Absender wie auch jedenfalls nach der Postbestellung des Briefes der Empfänger anzusehen sind. Ob die Beklagten sich zurzeit im Besitze der genommenen Abschriften und Vervielfältigungen sowie der Negative und Platten der photographischen Aufnahmen befinden, zu deren Herausgabe behufs Vernichtung das Berufungsurteil sie verurteilt, ist Sache der Zwangsvollstreckung. Für die Verurteilung genügt es, daß sie

Abschriften und photographische Vervielfältigungen des Briefes bewirkt haben oder haben bewirken lassen; daß aber ist vom Berufungsgerichte festgestellt." ...